



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

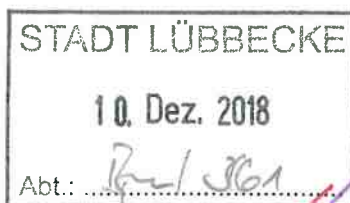
Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35390
n.kuepers@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 25 80 | 32382 Minden

Stadt Lübbecke
Dezernat 3
Stadtplanung
Kreishausstraße 2- 4
32312 Lübbecke



Bearbeitung: Frau Küpers

Zi-Nr.: 538 (Geb. A, 5. OG) Durchwahl: 807-25381

Datum: 05.12.2018

Mein Zeichen: 64/61 26-15 Kü

Ihr Schreiben vom: 02.11.18 (per Mail), Az. 3 61 Schu.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke dann keine Bedenken, wenn die Problematik der Alleebäume geregelt ist.

Folgende Punkte sollten dazu bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Bei der in der Planung vorgesehenen Beseitigung der Baumreihe an der Südseite der Straße „Niederwall“ handelt es sich um einen ca. 80 m langen Abschnitt einer im Alleenkataster des LANUV aufgenommenen Lindenallee (AL-Mi 0095 Allee an der Straße „Niederwall“). Bei der Beseitigung der Bäume sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu beachten, wonach die Alleen als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt sind und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten sind. Ausschließlich zwingende Gründe für die Einhaltung der Verkehrssicherheit können bei einer Beseitigung von Alleebäumen maßgeblich sein. Liegt ein zwingender Grund der Verkehrssicherheit vor oder können keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden, so kann das Verbot des § 41 Abs. 1 LNatSchG aufgehoben werden. In diesem Fall ist eine Anzeige und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Kommt es aufgrund der geplanten Maßnahme zu einer Bestandsminderung sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Ich gebe den Hinweis, dass die Einbeziehung und Kompensation der Bäume über das LANUV-Verfahren (siehe Umweltbericht Nr. 2.3.2) nicht zulässig ist. Vor diesem Hintergrund rege ich an in den Planunterlagen eine umfangreiche Begründung (darlegen der zwingenden Gründe für die Erhaltung der Verkehrssicherheit) und stärkere Auseinandersetzung mit dem Umgang der zu beseitigenden Bäume vorzunehmen.

Erst nach Vorliegen eines zwingenden Grundes für die Erhaltung der Verkehrssicherheit, wäre ein möglicher Vorschlag die Planung so zu verändern, dass Festsetzungen über eine Neuanpflanzung von Alleeebäumen (Linde) an der Südseite sowie die Erhaltung des Altbestandes an der Nordseite getroffen werden.

Außerdem liegt die gesamte Fläche des Bebauungsplanes in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“. Der Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet sollte in den Unterlagen zum Bauplan aufgenommen werden. Für die weitere Planung sind die Genehmigungs- und Verbotstatbestände frühzeitig zu beachten.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine weiteren Angaben zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Gerhard Kipp)